

## Bedingungen für Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen

Stand: 27.4.2011

Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen von Bibliotheksbeständen und Räumlichkeiten stellen keine Normalbenützung im Sinne der Allgemeinen Benützungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18. August 1993 (GVBl S. 635) dar. Sie unterliegen besonderen Bedingungen, sind genehmigungs- und in der Regel kostenpflichtig. Grundlage für Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen von Räumlichkeiten ist die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und aller Bayerischen Staatsministerien vom 25. Mai 1992 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 23/1992), für Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen von Bibliotheksbeständen die ABOB (§ 11).

Eine Genehmigung wird nicht erteilt, wenn durch die Aufnahmen der Dienst- und Benützungsbetrieb gestört werden würde, konservatorische Bedenken bestehen oder sicherheitsrelevante Aspekte dagegensprechen.

Bei Aufnahmen von Objekten aus dem Besitz der Bayerischen Staatsbibliothek sowie von Räumlichkeiten der Bibliothek sind vor Beginn der Dreharbeiten folgende Bedingungen durch die Unterschrift eines verantwortlichen und zeichnungsberechtigten Vertreters des Antragstellers anzuerkennen. Auf dem beigefügten Formular sind die gewünschten Angaben einzutragen.

Für Film- und Fernsehaufnahmen aus **Bibliotheksbeständen** oder von **Räumlichkeiten der Bibliothek** (Innen- und Außenaufnahmen) werden nachfolgend genannte Nutzungsentschädigungen erhoben (zuzüglich eventueller Personalkosten und sonstiger Aufwendungen). Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben, wenn die Aufnahmen im Interesse der Bayerischen Staatsbibliothek gemacht werden (z.B. bei Ausstellungen bzw. einer Berichterstattung über die Bayerische Staatsbibliothek). Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnungen ohne Abzug zu leisten. Von Zahlungen vor Rechnungserhalt ist abzusehen.

Drehdauer unter 4 Stunden                      Drehdauer über 4 Stunden  
(jeweils einschließlich der Auf- und Abbaueiten; pro Drehtag)

- Kultur-, Dokumentar- und wiss. Filme	75,00 €	150,00 €
- Spielfilme	150,00 €	300,00 €
- Werbefilme	250,00 €	500,00 €

Grundsätzlich ist vom Antragsteller zu prüfen, ob die Aufnahmen nicht ebenso gut mit Hilfe seitens der Bibliothek zur Verfügung gestellter fotografischer Kopien der Originale, Digitalisate bzw. Faksimileausgaben durchgeführt werden können.

Die Aufnahme von Originalen ist grundsätzlich nur in den Räumen der Bibliothek unter Aufsicht eines Bibliotheksangehörigen möglich, dessen Anweisungen hinsichtlich der konservatorischen Schonung der Objekte **unbedingt** Folge zu leisten ist. Die Drehzeiten werden im Einvernehmen zwischen Bibliothek und Antragsteller festgesetzt.

Während der gesamten Dauer der Aufnahmearbeiten muss ein verantwortlicher Aufnahmeleiter anwesend sein, der dafür Sorge trägt, dass keine Beschädigung der Bibliotheksobjekte vorkommen kann.

Er ist auch verantwortlich für die Wahrung von eventuell an den aufzunehmenden Objekten bestehenden Urheber- oder Persönlichkeitsrechten. Die allgemeinen brandschutzrechtlichen Vorschriften sind sorgfältig einzuhalten. Insbesondere sind das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer in den Aufnahmeräumen strikt untersagt.

Bei der Aufnahme von Handschriften und alten, seltenen oder aus sonstigen Gründen besonders schützenswerten Stücken ist grundsätzlich nur eine indirekte Ausleuchtung (z.B. über Schirme, Styroporplatten, Metallfolien oder Wandflächen) zulässig. Die Lichtstärke ist auf ein konservatorisch vertretbares Maß zu reduzieren. Kann der erforderliche Strom nicht über die normalen Steckdosen entnommen werden, so sind die erforderlichen Anschlüsse und Kabelverlegungen nur durch zugelassene Fachkräfte auszuführen. Dies gilt auch bei der Aufstellung von Aggregaten und zugehörigem Gerät des Antragstellers.

Der Freistaat Bayern übernimmt keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden des Antragstellers. Der Antragsteller verpflichtet sich, für alle im Zusammenhang mit der Aufnahme Tätigkeit entstehenden Personen- und Sachschäden aufzukommen und alle Kosten und Aufwendungen zu übernehmen, die dem Freistaat Bayern oder Dritten erwachsen.

Es können jederzeit Sondervereinbarungen getroffen werden, wie z.B. Einsicht in das Drehbuch vor Beginn der Aufnahmen, Nennung der Bayerischen Staatsbibliothek im Vorspann, im Nachspann oder sonst an geeigneter Stelle, Berechnung besonderer Personalkosten, Abgabe einer Belegkopie des fertigen Films usw.

In besonderen Fällen können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

**Kontakt:** Bei Aufnahmen von Bibliotheksbeständen (Bücher, Handschriften, Sondermaterialien wie Karten, Musikalien oder Bilder etc.) ist die jeweils betroffene Abteilung für die Genehmigung der Film-, Fernseh- oder Videoaufnahmen zuständig.

Bei Aufnahmen von Räumlichkeiten der Bibliothek stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stabsreferats Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Es wird auch gerne der Kontakt in die jeweils betroffene Abteilung vermittelt (s.o.).

Bayerische Staatsbibliothek  
D-80328 München  
Tel.: +49 89 28638-2429  
Fax: +49 89 28638-2978  
E-Mail: peter.schnitzlein@bsb-muenchen.de